S 30 AS 1195/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 AS 1195/15
Datum	20.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1651/17
Datum	03.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 20.07.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â□□ (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2012 bis 30.11.2013 als Zuschuss statt als Darlehen sowie darÃ¼ber hinaus die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum dem Grunde nach.

Die 1962 geborene KlÃ¤gerin ist alleinstehend. Sie leidet an einer ConterganschÃ¤digung in Form einer schwerwiegenden Dysmelie (Fehlbildung beider Arme), die mit 80,32 Punkten (vgl. Anlage 2 zu den Richtlinien fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen wegen ConterganschadensfÃ¤llen (https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user upload/documents/Leistungen/Conterganrente/Medizinische%20Punktetabelle/Medizinische%20Punktetabelle.pdf)

festgestellt ist, sowie einer degenerativen WirbelsÃ¤ulenerkrankung mit muskulÃ¤ren Problemen bei einer KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von etwa 1,50 m.

Wegen ihrer gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wurden ihr ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen aG, H und RF zuerkannt. In der Sozialen Pflegeversicherung war sie bis zum 31.12.2016 der Pflegestufe II zugeordnet.

Zur Linderung der Beschwerden am Bewegungsapparat, erhÃ¤lt sie regelmÃ¤Ãig Physiotherapie und geht etwa einmal pro Woche Schwimmen. Ferner nimmt die KlÃ¤gerin (nach ihren Angaben) etwa 20mal pro Monat zu Hause warme WannenbÃ¤der, was Ã¤rztlich fÃ¼r erforderlich gehalten wird (vgl. die von der KlÃ¤gerin vorgelegten Atteste der Allgemeinmedizinerin Dr. S vom 03.07.2008 sowie der Ãrztin fÃ¼r Physikalische und Rehabilitative Medizin Dr. V vom 14.09.2020). Im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich erhÃ¤lt sie tÃ¤glich Assistenzleistungen von Freunden und Bekannten, wobei die AssistenzkrÃ¤fte teilweise auch bei ihr Ã¼bernachten. Die Mahlzeiten fÃ¼r die einzelnen Tage werden von den AssistenzkrÃ¤ften fÃ¼r die KlÃ¤gerin in aller Regel vorgekocht und dann in dem eigens dafÃ¼r angeschafften Gefrierschrank gelagert, damit die KlÃ¤gerin die Mahlzeiten zumeist nur noch aufwÃ¤rmen muss, was sie trotz ihrer kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen ohne fremde Hilfe bewerkstelligen kann.

Bis zum Jahr 2000 arbeitete die KlÃ¤gerin seit mehreren Jahren halbtags versicherungspflichtig am Empfang der Landesvertretung T in C. Nach Umzug der Landesvertretung nach C1 fand sie eine AnschlussbeschÃ¤ftigung beim Deutschen Entwicklungsdienst. Diese TÃ¤tigkeit gab sie 2005 nach Unstimmigkeiten am Arbeitsplatz auf. In der Folgezeit war sie nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig.

Im streitigen Zeitraum bezog die KlÃ¤gerin laufende Rentenleistungen nach dem Gesetz Ã¼ber die Conterganstiftung fÃ¼r behinderte Menschen â bis 2005: "Hilfswerk fÃ¼r behinderte Kinder" â (ContStifG), die sich bis August 2013 auf 1.127 EUR und ab September 2013 auf 5.760 EUR monatlich beliefen. Ferner floss ihr im August 2013 eine einmalige Rentennachzahlung i.H.v. 36.858 EUR zu. Hieraus ergaben sich Zinseinnahmen von einem Tagesgeldkonto bei der "P Bank GmbH" (Kto.-Nr. 00), auf dem sie Ã¼ber Jahre ausschlieÃlich Zahlungen nach dem ContStifG angespart hatte.

Am 29.12.2012 erfolgte eine Zinsgutschrift i.H.v. 127,56 EUR auf dem Konto der KlÃ¤gerin. Die Zinseinnahmen im Jahr 2013 beliefen sich gemÃ¤Ã der von der KlÃ¤gerin vorgelegten Steuerbescheinigung auf insgesamt 174,41 EUR.

Die KlÃ¤gerin bezog darÃ¼ber hinaus Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Leistungen zur Besitzstandswahrung nach Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der PflegebedÃ¼rftigkeit (PflegeVG) und Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Kfz-Beihilfe nach Â§ 53 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) von der Stadt C bzw. dem Landschaftsverband.

Sie ist seit 1994 EigentÃ¼merin einer von ihr selbst und allein bewohnten Eigentumswohnung mit einer WohnflÃ¤che von 119 mÂ² (Ã¼ber zwei Etagen). Der Kaufpreis betrug 370.000 DM (zur Finanzierung dieses Betrages siehe weiter unten). Die Wohnung, die Ã¼ber Boiler bzw. Durchlauferhitzer mit Warmwasser versorgt wird, ist behindertengerecht aus- bzw. umgebaut. Die Fenster, die BalkontÃ¼r sowie die Gegensprechanlage wurden den MÃ¶glichkeiten und BedÃ¼rfnissen der KlÃ¤gerin angepasst, d.h. entsprechend abgesenkt. Des Weiteren wurden FuÃschalter zum Bedienen der WasserhÃ¤hne eingebaut; ebenso wie eine spezielle Auszugstechnik fÃ¼r den KÃ¼hlschrank und die ElektrogerÃ¤te. Die Wohnung verfÃ¼gt auch Ã¼ber eine speziell fÃ¼r die BedÃ¼rfnisse der KlÃ¤gerin umgebaute Toilette und ist neben KÃ¼hl- und Gefrierschrank mit einem Herd, einer SpÃ¼lmaschine, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet. Der behindertengerechte Umbau der Wohnung erfolgte weitestgehend durch zur VerfÃ¼gung gestellte Mittel der Stadt C (Amt fÃ¼r Senioren und Soziales) bzw. aus Mitteln der Conterganstiftung fÃ¼r behinderte Menschen / des Hilfswerks fÃ¼r behinderte Kinder.

FÃ¼r den Erwerb der Eigentumswohnung erhielt die KlÃ¤gerin auÃerdem ein zinsloses Darlehen der Stadt C i.H.v. 60.000 DM aus Ausgleichsabgaben, welches sie bis Dezember 2019 mit monatlichen Raten von 102,26 EUR tilgte. Die Restschuld belief sich im Jahr 2013 noch auf knapp 6.000 EUR, wobei die Stadt C unter dem 10.03.2009 mitgeteilt hatte, mit einer Stundung der Raten nicht einverstanden zu sein. Im Ãbrigen war die Wohnung bereits zu Beginn des hier streitigen Zeitraumes lastenfrei.

Das von der KlÃ¤gerin zu entrichtende Hausgeld belief sich gemÃ¤Ã dem Wirtschaftsplan vom 07.05.2012 vom 01.12.2012 bis 31.08.2013 auf 510 EUR monatlich und ab dem 01.09.2013 gemÃ¤Ã Wirtschaftsplan vom 05.07.2013 auf 600 EUR monatlich. Hierin enthalten waren auch die Vorauszahlungen der monatlich auf die KlÃ¤gerin entfallenden Heizkosten. GemÃ¤Ã der Abrechnung des Hausgeldes vom 13.04.2013 hatte sie fÃ¼r das Jahr 2012 eine Nachzahlung von 13,96 EUR zu erbringen.

Die von der KlÃ¤gerin zu zahlenden Grundbesitzabgaben (Grundsteuer) beliefen sich im Jahr 2012 auf 718 EUR, fÃ¤llig in Raten Ã 179,50 EUR im Februar, Mai, August und November eines Jahres. Ein Ãnderungsbescheid fÃ¼r das Folgejahr liegt nicht vor.

In der Vergangenheit vermietete die KlÃ¤gerin vorÃ¼bergehend den zu ihrer Wohnung gehÃ¶rigen Kfz-Stellplatz fÃ¼r monatlich 30,68 EUR. Ob dies auch in dem hier streitigen Zeitraum der Fall war, ist ungeklÃ¤rt.

Seit 2006 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II, wobei dieser aufgrund des Schreibens der Stadt C vom 10.03.2009 neben dem Regelbedarf und den sonstigen Kosten fÃ¼r die Unterkunft auch die Tilgungsleistungen fÃ¼r die Eigentumswohnung in voller HÃ¶he monatlich als Bedarf anerkannte.

Parallel dazu war zwischen den Beteiligten (u.a. in dem Verfahren vor dem

Sozialgericht [SG] KÃ¶ln mit dem Aktenzeichen S 14 AS 95/07) umstritten, ob bzw. in welchem Umfang die KlÃ¤gerin hÃ¶here Leistungen wegen eines Strommehrbedarfs von dem Beklagten verlangen konnte.

Auf einen Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 14.05.2012 gewÃ¤hrte der Beklagte ihr mit Bescheid vom 29.05.2012 vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2012. Unter dem 24.10.2012 und 05.12.2012 forderte er sie auf, Belege zur PrÃ¼fung der Leistungsberechtigung unter den Gesichtspunkten der Angemessenheit der Wohnung, des geltend gemachten Strommehrbedarfes sowie der Kosten fÃ¼r Heizung und Warmwasserbereitung vorzulegen. Obwohl die (schon damals anwaltlich vertretene) KlÃ¤gerin am 28.11.2012 entsprechende Informationen vorlegte und in einem begleitenden fÃ¼nfseitigen Schriftsatz inhaltlich vortrug, versagte der Beklagte nach Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I) die Erbringung weiterer Leistungen (Bescheid vom 08.01.2013, Widerspruchsbescheid vom 29.11.2013). Das sich daran anschlieÃende Klageverfahren vor dem SG KÃ¶ln (S 5 AS 22/14) erklÃ¤rten die Beteiligten nach einem richterlichen Hinweis in einem ErÃ¶rterungstermin am 03.09.2014 Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt.

Den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 07.11.2012 fÃ¼r den Zeitraum ab Dezember 2012 beschied der Beklagte am 03.09.2013 und bewilligte ihr â ohne Anerkennung einer Rechtspflicht insbesondere in Bezug auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung â darlehensweise Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2012 bis November 2013. FÃ¼r Dezember 2012 bewilligte er Leistungen i.H.v. 1.097,30 EUR (Regelbedarf i.H.v. 374 EUR zuzÃ¼glich Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 569,83 EUR). FÃ¼r die Zeit von Januar bis August 2013 bewilligte er Leistungen i.H.v. 1.110,37 EUR monatlich (Regelbedarf i.H.v. 382 EUR zuzÃ¼glich Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 569,83 EUR). FÃ¼r die Monate September bis November 2013 bewilligte er Leistungen i.H.v. 1.200,13 EUR monatlich (Regelbedarf i.H.v. 382 EUR sowie Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 659,83 EUR).

Den dagegen eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 07.10.2013 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2015, der den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin nicht fÃ¶rmlich zugestellt worden ist, als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Bewilligung der Leistungen als Beihilfe, da sie nicht hilfebedÃ¼rftig nach dem SGB II sei. Es sei bereits davon auszugehen, dass sie nicht erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 8 SGB II sei. Sie leide an einer (mit 80,32 Punkten bewerteten) ConterganschÃ¤digung und sei nach eigenen Angaben kÃ¶rperlich stark beeintrÃ¤chtigt. Sie habe im Rahmen einer Vorsprache erklÃ¤rt, dass es ihr nicht mÃ¶glich sei, auch nur eine geringfÃ¼gige NebentÃ¤tigkeit aufzunehmen. Eine Ã¤rztliche PrÃ¼fung der ErwerbsfÃ¤higkeit sei bisher aufgrund des Verhaltens der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich gewesen. Die Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit kÃ¶nne jedoch offenbleiben, da die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht hilfebedÃ¼rftig sei. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen in Form der Eigentumswohnung, die nur noch in geringer HÃ¶he mit einer Restschuld von 5.931,08 EUR belastet sei. FÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine WohnungsgrÃ¶Ãe von 80

mÂ² als angemessen anzusehen. Mit RÃ¼cksicht auf den Einzelfall sowie die BedÃ¼rfnisse behinderter Menschen sei eine Ãberschreitung dieser RichtgrÃ¶Ãe um max. 10 mÂ² mÃ¶glich. Selbst wenn man im Falle der KlÃ¤gerin eine Ãberschreitung von 20 mÂ² noch als angemessen ansehen wolle, sei die Eigentumswohnung der KlÃ¤gerin mit der von ihr mitgeteilten GrÃ¶Ãe nicht mehr als angemessen anzusehen. Dass eine Verwertung der Wohnung unwirtschaftlich sei oder eine besondere HÃ¤rte darstellen wÃ¼rde, sei nicht erkennbar. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, ihren Bedarf zu decken, was auch daraus deutlich werde, dass sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (November 2013) nicht sofort einen weiteren Leistungsantrag gestellt habe.

Den Fortzahlungsantrag vom 28.01.2014 lehnte der Beklagte (vollstÃ¤ndig) ab (Bescheid vom 01.10.2015, Widerspruchsbescheid vom 29.10.2015; dazu nachfolgend SG KÃ¶ln, S 30 AS 4157/15 und LSG NRW, L 6 AS 1652/17).

Am 07.04.2015 hat die KlÃ¤gerin Klage vor dem SG KÃ¶ln erhoben, mit der sie neben der Aufhebung des Bescheides vom 03.09.2013 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 25.02.2015 die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2012 bis November 2013 als Zuschuss unter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen fÃ¼r Wasser, Strom und wegen der GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben begehrt hat. Sie hat vorgetragen, aufgrund der ConterganschÃ¤digung gezwungen zu sein, sÃ¤mtliche Arbeiten mit den FÃ¼Ãen zu erledigen. Der Kauf der Eigentumswohnung sei zu erheblichen Teilen aus Mitteln der Conterganstiftung erfolgt und die Wohnung deshalb als geschÃ¼tztes VermÃ¶gen anzusehen. Sie habe sich kapitalisierte BetrÃ¤ge der Rente auszahlen lassen. Die Wohnung stelle das Surrogat fÃ¼r die geschÃ¼tzte Rente dar. Ferner habe der Beklagte bisher die fÃ¼r das von der Stadt C gefÃ¶rderte Darlehen aus den Ausgleichsabgaben anfallenden Tilgungsraten berÃ¼cksichtigt, nachdem die Stadt C bestÃ¤tigt habe, dass sie mit einer Aussetzung des Darlehens nicht einverstanden sei. Aus welchen GrÃ¼nden nunmehr keine Tilgungsraten Ã¼bernommen wÃ¼rden, sei nicht erkennbar.

Die Finanzierung der Eigentumswohnung kÃ¶nne sie wie folgt darlegen: Ihre Eltern hÃ¤tten in den siebziger Jahren ein Haus fÃ¼r einen Kaufpreis von 208.000 DM erworben. Dieser Kaufpreis sei i.H.v. 86.872,43 DM aus Mitteln der kapitalisierten Conterganrente erworben worden (seit 1972 450 DM monatlich, 52.544,93 DM zuzÃ¼glich 27.446,67 DM aus der KapitalentschÃ¤digung der Conterganstiftung). Nach dem Tod ihres Vaters sei das Haus verkauft worden. Die KlÃ¤gerin habe den halben Kaufpreis (190.000 DM) erhalten und diesen Betrag zum Erwerb ihrer Eigentumswohnung im Jahr 1994 verwendet. Neben dem zinslosen Darlehen der Stadt C (60.000 DM) habe sie von der Stadt C aus den Ausgleichsabgaben noch einen Zuschuss i.H.v. 48.086 DM erhalten. Ferner habe sie weitere Darlehen bei der E Bank (50.000 DM) und bei der XA (28.000 DM) aufgenommen sowie einen Bausparvertrag i.H.v. 20.000 DM eingesetzt. Die Darlehen bei der E Bank und der XA habe sie weitestgehend aus der Conterganrente bedient.

Die Wohnung sei auch hinsichtlich ihrer GrÃ¶Ãe angemessen. Jedenfalls kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin insoweit auf Vertrauensschutz berufen, da der Beklagte (in einem

Aktenvermerk ursprÃ¼nglich) selbst davon ausgegangen sei, dass eine WohnungsgrÃ¶Ãe bis zu 130 mÂ² nicht zu beanstanden sei. Im Ãbrigen mÃ¼sse BerÃ¼cksichtigung finden, dass sie nur 1,50 m groÃ sei und keine Arme habe. Etwaige SchrÃ¤nke seien daher nur bis zu einer HÃ¶he von 1,20 m nutzbar. Stauraum mÃ¼sse sie in die Breite verlagern. Die Nutzung eines Kellers beispielsweise fÃ¼r den Gebrauch einer Waschmaschine sei ihr nicht mÃ¶glich, da sie die feuersicheren TÃ¼ren nicht Ã¶ffnen kÃ¶nne. Bei der WohnungsgrÃ¶Ãe mÃ¼sse auch in Rechnung gestellt werden, dass sie eine Assistenz (teilweise auch nachts) benÃ¶tige, die in der Wohnung schlafen mÃ¼sse. Ferner sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Wohnung umfassend und mit erheblichem Aufwand behindertengerecht eingerichtet worden sei.

Der Beklagte habe bei der Bescheiderteilung auÃerdem nicht beachtet, dass die KlÃ¤gerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalte und damit einen Anspruch auf Bewilligung eines Mehrbedarfs habe. Es bestehe zudem ein Mehrbedarf bei den Stromkosten.

Sofern der Beklagte erstmalig im Widerspruchbescheid die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin in Zweifel gezogen habe, sei dies nicht nachvollziehbar. Ihr Gesundheitszustand sei seit Jahren stabil. Lediglich kÃ¶rperliche Arbeiten seien ihr nicht mÃ¶glich. GegenÃ¼ber dem Beklagten habe sie sich nicht abweichend geÃ¤uÃert. Problematisch sei allein, dass fÃ¼r geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen meist kein behindertengerechter Arbeitsplatz zur VerfÃ¼gung gestellt werde.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 09.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2015 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die begehrte Leistung zu bewilligen.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend gehalten und die Auffassung vertreten, die KlÃ¤gerin habe insbesondere nicht nachgewiesen, dass die Eigentumswohnung weitestgehend aus Mitteln der Conterganrente erworben worden sei.

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hat das SG am 20.07.2017 durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden und der Klage stattgegeben. Es hat den Beklagten verpflichtet, die Leistungen an die KlÃ¤gerin nach dem SGB II im Zeitraum von Dezember 2012 bis November 2013 als Zuschuss und (im Sinne eines Grundurteiles) in gesetzlicher HÃ¶he zu erbringen.

Die KlÃ¤gerin sei dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Insbesondere sei sie erwerbsfÃ¤hig. Sie sei in der Vergangenheit in der Lage gewesen, einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Ihr Gesundheitszustand sei seither

unverÃ¤ndert. Zudem werde die ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber Â§ 44a SGB II fingiert, da der Beklagte keine PrÃ¼fung der ErwerbsfÃ¤higkeit vorgenommen habe. Es gelte die "Nahtlosigkeitsregelung", wonach der Beklagte bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit zur Zahlung der Leistungen verpflichtet bleibe. Die KlÃ¤gerin sei auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 9 SGB II. Insbesondere stelle die Eigentumswohnung kein die HilfebedÃ¼rftigkeit ausschlieÃendes VermÃ¶gen dar, denn die Verwertung der Eigentumswohnung wÃ¼rde eine besondere HÃ¤rte bedeuten (Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II). Dies folge daraus, dass die Wohnung zu groÃen Teilen aus Mitteln der Conterganrente und der Ausgleichsabgabe angeschafft worden sei. Insoweit mÃ¼sse der Rechtsgedanke aus Â§ 11a SGB II herangezogen werden. Es sei widersinnig, wenn zwar die Conterganrente selbst nach dieser Vorschrift geschont werde, das damit erworbene VermÃ¶gen aber verwertet werden mÃ¼sse. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch, dass die Stadt C die Anschaffung der Wohnung mit Ã¶ffentlichen Mitteln gefÃ¶rdert habe. Wenn bei Ã¶ffentlicher FÃ¶rderung einerseits, andererseits die Verwertung der Wohnung erwartet werde, sei dies in sich widersprÃ¼chlich. Die Conterganrente selbst habe auÃer Betracht zu bleiben, da sie gemÃ¤Ã Â§ 18 ContStifG nicht bei der PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfe. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge auch nicht Ã¼ber sonstige Einnahmen aus ErwerbstÃ¤tigkeit, da sie letztmalig bis 2005 gearbeitet habe. Die KfZ-Beihilfen des Landschaftsverbandes seien zweckbestimmt. Der Versagensbescheid vom 08.01.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2013 stehe einer Bewilligung der Leistungen nicht entgegen, da sich diese Bescheide durch die darlehensweise Bewilligung vom 03.09.2013 erledigt hÃ¤tten.

Gegen das ihm am 24.07.2017 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 22.08.2017 Berufung eingelegt. Er ist weiterhin der Auffassung, die Verwertung der Eigentumswohnung stelle keine besondere HÃ¤rte im Sinne von Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II dar. Die KlÃ¤gerin habe keinen konkreten Nachweis dafÃ¼r vorgelegt, dass die Wohnung aus Mitteln der Conterganrente angeschafft worden sei. Das SG habe in dem angefochtenen Urteil selbst ausgefÃ¼hrt, dass entsprechende Nachweise nicht vollstÃ¤ndig vorgelegt worden seien und habe das Urteil allein auf die Argumentation der KlÃ¤gerin gestÃ¼tzt. Die WohnungsgrÃ¶Ãe liege zwischen 119 und 130 mÂ², was als unangemessen anzusehen sei. Bei der PrÃ¼fung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe sei ein Aufschlag aufgrund der gesundheitlichen Situation der KlÃ¤gerin bereits berÃ¼cksichtigt worden. Die Wohnung sei dennoch als unangemessen anzusehen. Eine besondere HÃ¤rte kÃ¶nne sich nicht daraus ergeben, dass die Wohnung teilweise aus Mitteln der Conterganrente erworben worden sei. Auch habe das SG bei der Urteilsfindung zu Unrecht nicht die ErhÃ¶hung der Conterganrente durch das 3. ContStifG ab September 2013 auf rund 5.760 EUR monatlich berÃ¼cksichtigt. Das BSG habe in dem Urteil vom 12.10.2017, B 4 AS 19/16 R ausgefÃ¼hrt, die Verwertung von VermÃ¶gen â im dortigen Fall einer Lebensversicherung â sei nicht ausgeschlossen, soweit diese aus Mitteln des SGB II angespart worden sei. Weitere LeistungsantrÃ¤ge habe die KlÃ¤gerin nicht gestellt. Sie habe letztmalig am 14.08.2013 bei dem Beklagten vorgesprochen.

Soweit das SG von einer fingierten ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin ausgegangen

sei, sei das Recht des Beklagten auf rechtliches GehÃ¶r verletzt worden, denn das SG habe vorher keinen diesbezÃ¼glichen Hinweis erteilt. Die KlÃ¤gerin habe sich in einem SchlichtungsgesprÃ¤ch am 14.08.2013 verpflichtet, bei einer Ã¤rztlichen Untersuchung mitzuwirken. Sie habe sich jedoch in der Folgezeit geweigert, einen Arzttermin wahrzunehmen. Zuletzt habe die KlÃ¤gerin vom 04.10. bis 31.12.2006 eine Arbeitsgelegenheit wahrgenommen. Ebenso sei nach Sinn und Zweck des SGB II als System zur Existenzsicherung zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin aufgrund der laufenden Conterganrente Ã¼ber erhebliche finanzielle Mittel verfÃ¼ge, die es ungerechtfertigt erscheinen lieÃen, ihr neben diesen Mitteln Leistungen nach dem SGB II zukommen zu lassen.

Den Versagensbescheid vom 08.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2013 hat der Beklagte im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 03.12.2020 (klarstellend) aufgehoben.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 20.07.2017 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Eine besondere HÃ¤rte im Falle einer Verwertung der Eigentumswohnung ergebe sich bereits daraus, dass diese behindertengerecht aus Mitteln der Ausgleichsabgabe umgebaut worden sei. Im Ãbrigen sei es schwer bis unmÃ¶glich, eine vergleichbare Wohnung zu finden. Die Probleme, eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, ergÃ¤ben sich nicht aus der LeistungsfÃ¤higkeit an und fÃ¼r sich, sondern seien in der Behinderung angelegt. Ihrer Verpflichtung, eine Ã¤rztliche Untersuchung wahrzunehmen, sei sie nachgekommen.

Am 27.10.2020 fand auf Veranlassung des Beklagten zur Feststellung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin eine Ã¤rztliche Untersuchung durch den medizinischen Dienst des Beklagten statt. Ein schriftliches Ergebnis dieser Untersuchung lag bis zum Verhandlungstermin am 03.12.2020 noch nicht vor.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Akten (VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten, Prozessakten des SG KÃ¶ln, S 5 AS 1652/17, S 5 AS 22/14, S 30 AS 2626/15, S 30 AS 1200/15 und S 30 AS 4157/17), der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A) Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht der Klage gerichtet auf die zuschussweise GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.12.2012 bis 30.11.2013 dem Grunde nach stattgegeben.

I. Neben dem angefochtenen Urteil ist Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens der Bescheid vom 03.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 25.02.2015 (Â§ 95 SGG) betreffend den Leistungszeitraum vom 01.12.2012 bis 30.11.2013. Ziel der Klage ist sowohl die GewÃ¤hrung der Leistungen als Zuschuss anstelle eines Darlehens als auch die Bewilligung hÃ¶herer Leistungen nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Ausgehend von diesem Begehren ist die Klage in vollem Umfang zulÃ¤ssig.

Mit Blick auf die GewÃ¤hrung von Leistungen in dem streitigen Zeitraum als Zuschuss anstelle eines Darlehens muss lediglich der Rechtsgrund der Zahlung verÃ¤ndert werden. Statthaft ist insoweit die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 5/09 R, juris Rn. 10 m.w.N.), gegen deren ZulÃ¤ssigkeit keine Bedenken bestehen. Zur Frage der Einhaltung der Klagefrist nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Auch ihr Begehren auf Verpflichtung des Beklagten zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen dem Grunde nach verfolgt die KlÃ¤gerin zulÃ¤ssigerweise (mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage; Â§Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG). Dabei ist unter verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Lebenssachverhaltes und Auslegung des Widerspruchs vom 07.10.2013 sowie des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2015 davon auszugehen, dass schon vorprozessual zwischen den Beteiligten nicht nur die Umstellung von darlehensweisen auf zuschussweise Leistungen in Rede stand, sondern auch die HÃ¶he der Leistungen als solches einschlieÃlich der GewÃ¤hrung von Mehrbedarfen (insbesondere fÃ¼r Strom, Warmwasser und wegen der GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Mehrbedarfe schon vor dem hier maÃgebenden Zeitraum Gegenstand verschiedener Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten gewesen sind. Dass die KlÃ¤gerin die von ihr fortlaufend geltend gemachten Mehrbedarfe auch weiterhin beanspruchen wÃ¼rde, konnte vor diesem Hintergrund bei objektiver Betrachtung durch den Beklagten keinem Zweifel unterliegen. Ferner ist von Bedeutung, dass die geltend gemachten Mehrbedarfe untrennbarer Bestandteil des gesetzlichen Regelbedarfs sind (vgl. etwa BSG, Urteil vom 14.02.2013, B 14 AS 48/12 R, juris Rn. 9) und jedenfalls dann von Amts wegen berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen, wenn â wie im vorliegenden Fall â konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r das Bestehen eines Mehrbedarfs vorliegen. Eine gesonderte Antragstellung war insoweit nicht erforderlich (vgl. dazu BSG a.a.O. juris Rn. 10 sowie BSG, Urteil vom 06.05.2010, B 14 AS 3/09 R, juris Rn. 14).

III. Die Klage ist auch in vollem Umfang begrÃ¼ndet, weil die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind und die KlÃ¤gerin dadurch in ihren Rechten gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG verletzt ist. Denn sie hat dem Grunde nach einen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach

dem SGB II im Zeitraum vom 01.12.2012 bis 30.11.2013 als Zuschuss anstelle eines Darlehens.

1. Der Versagensbescheid vom 08.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2013 steht der LeistungsgewÃ¤hrung jedenfalls inzwischen nicht mehr entgegen, weil der Beklagte diese Entscheidung aufgehoben hat.

2. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt dem Grunde nach zu dem nach dem SGB II leistungsberechtigten Personenkreis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und im streitigen Zeitraum die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht.

3. Der Senat kann offenlassen, ob die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum erwerbsfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 SGB II gewesen ist.

a) DafÃ¼r spricht allerdings, dass sie bis zum Jahr 2005 tatsÃ¤chlich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgegangen ist, und sich ihr Gesundheitszustand nach ihrem Vortrag seither nicht wesentlich geÃ¤ndert hat. Allein der Umstand, dass die KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich einer Vorsprache bei dem Beklagten gesagt haben soll, sie sehe sich nicht in der Lage, einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen, begrÃ¼ndet keinen substantiierten Hinweis auf eine tatsÃ¤chlich bestehende ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die KlÃ¤gerin hat insoweit erlÃ¤utert, dass ihre Aussage sich auf die fehlende ZurverfÃ¼gungstellung eines behindertengerechten Teilzeitarbeitsplatzes bezogen hat. Es ist nicht erkennbar, aus welchen konkreten Tatsachen sich eine ErwerbsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin ergeben sollte. Die sich aus der ConterganschÃ¤digung ergebende kÃ¶rperliche Behinderung bedingt die Notwendigkeit eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, fÃ¼hrt jedoch erkennbar nicht zu einer LeistungseinschrÃ¤nkung dergestalt, dass jegliche ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich ausgeschlossen wÃ¤re. Dies scheint nach den bisherigen Angaben der Beteiligten im Ãbrigen auch das Ergebnis der am 27.10.2020 auf Veranlassung des Beklagten durchgefÃ¼hrten Ã¤rztlichen Untersuchung zu sein.

b) UnabhÃ¤ngig davon, ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich erwerbsfÃ¤hig (gewesen) ist, kann sich der Beklagte jedenfalls nicht auf eine ggf. fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin stÃ¼tzen. Wenn der Beklagte die ErwerbsfÃ¤higkeit bezweifelt, ist er gehalten, ein Verfahren nach Â§ 44a SGB II gerichtet auf die Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit einzuleiten. Da er dies (unstreitig) nicht getan hat, bleibt er als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II solange zur Zahlung verpflichtet, bis die ErwerbsunfÃ¤higkeit tatsÃ¤chlich feststeht (vgl. dazu die Nahtlosigkeitsregelung in Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II), d.h. die ErwerbsfÃ¤higkeit ist aus rechtlichen GrÃ¼nden anzunehmen, wenn kein Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist (BSG, Urteil vom 05.08.2015, B 4 AS 9/15 R, juris Rn. 14 m.w.N., BSG Urteil vom 02.04.2014, B 4 AS 26/13 R, juris Rn. 49). Der Beklagte darf die fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit nicht einwenden, ohne den zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger einzuschalten (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R). Die durch den SGB II TrÃ¤ger erbrachten Leistungen des Â§ 44a SGB II stellen insoweit also nicht nur

vorlÃ¤ufige, sondern dem Betroffenen endgÃ¼ltig zustehenden Leistungen dar.

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen im Ãbrigen Bezug auf die AusfÃ¼hrungen des SG, denen er sich nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

c) Soweit der Beklagte mit der Berufung die GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs rÃ¼gt, weil das SG vor Erlass des Urteils nicht auf seine Ãberzeugung bezÃ¼glich der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin hingewiesen hat, greift dies nicht durch. Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich zu der nach ihrer Auffassung bestehenden ErwerbsfÃ¤higkeit vorgetragen. Der Beklagte hatte Gelegenheit, zu diesem Vortrag Stellung zu nehmen. Das Gericht ist nicht gehalten, im Vorfeld eines Urteils zu allen rechtlichen Gesichtspunkten, auf die es seine Entscheidung stÃ¼tzt, hinzuweisen und seine Rechtsauffassung anzukÃ¼ndigen. Dies gilt jedenfalls wenn â wie im vorliegenden Fall â die wesentlichen Argumente bereits zwischen den Beteiligten ausgetauscht worden sind. (vgl. zum Ganzen etwa Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 62 Rn. 8a).

4. Die KlÃ¤gerin war auch hilfebedÃ¼rftig gemÃ¤Ã Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 SGB II, da sie weder Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen (dazu a) und b)) noch Ã¼ber den Freibetrag nach Â§ 12 SGB II hinausgehendes VermÃ¶gen verfÃ¼gte (dazu c)).

a) Der Bedarf der KlÃ¤gerin setzte sich zusammen aus dem Regelbedarf gemÃ¤Ã Â§ 20 SGB II (i.H.v. 374 EUR monatlich fÃ¼r Dezember 2012 und i.H.v. 382 EUR monatlich ab Januar 2013). Hinzuzurechnen sind neben den Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 22 SGB II) Mehrbedarfe nach Â§ 21 Abs. 6 und Abs. 7 SGB II.

aa) Soweit die KlÃ¤gerin die Bewilligung eines Mehrbedarfs gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 4 SGB II (in der hier maÃgebenden bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung) beansprucht, lagen dessen Voraussetzungen nicht vor. Nach Satz 1 dieser Regelung wurde bei erwerbsfÃ¤higen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Â§ 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB XII erbracht wurden, ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach Â§ 20 SGB II maÃgebenden Regelbedarfs anerkannt. Insoweit hat die KlÃ¤gerin weder vorgetragen noch nachgewiesen, im streitigen Zeitraum entsprechende Leistungen erhalten zu haben. Die ihr bewilligten Leistungen in Form der Kfz-Beihilfe stellen keine Leistungen im Sinne von Â§ 21 Abs. 4 Satz 1 SGB II dar, sondern lediglich solche, die der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienten.

bb) Zur Ãberzeugung des Senats steht der KlÃ¤gerin jedoch ein Mehrbedarf fÃ¼r die Bereitung von Warmwasser gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 7 SGB II (in der hier maÃgebenden seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung) zu. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fÃ¼r zentral bereitgestelltes

Warmwasser nach Â§ 22 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf betrÃ¤gt fÃ¼r jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person, die â wie die KlÃ¤gerin â das 15. Lebensjahr vollendet hat, jeweils 2,3 Prozent des fÃ¼r sie geltenden Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 oder 4 SGB II (Â§ 21 Abs. 7 Nr. 1 SGB II), soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Warmwassererzeugung in der Wohnung der KlÃ¤gerin erfolgt dezentral Ã¼ber die hierfÃ¼r vorgesehenen Vorrichtungen in Bad (Durchlauferhitzer) und KÃ¼che (Boiler). Des Weiteren hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nachvollziehbar erlÃ¤utert sowie durch Vorlage der Atteste der Dres. S und V belegt, dass sich Ã¼ber den in Â§ 21 Abs. 7 SGB II pauschalierten Betrag hinaus ein Mehrbedarf auch daraus ergibt, dass sie mehrmals pro Woche â idealerweise tÃ¤glich â darauf angewiesen ist ein Vollbad zu nehmen, um die sich durch die kÃ¶rperlichen Gegebenheiten ergebenden Fehlbelastungen auszugleichen und die Muskulatur geschmeidig zu halten, da hierfÃ¼r MaÃnahmen der Physiotherapie und das wÃ¶chentliche Schwimmen nicht ausreichen. Dies ist mit Blick auf die dauerhafte muskulÃ¤re Mehr- bzw. Ãberbelastung der WirbelsÃ¤ule und der FÃ¼Ãe, die letztlich die Funktion von Armen und HÃ¤nden bei der KlÃ¤gerin Ã¼bernehmen mÃ¼ssen, fÃ¼r den Senat auch plausibel, nachdem er sich hiervon aufgrund des persÃ¶nlichen Erscheinens der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung selber einen Eindruck verschaffen konnte. Die genaue HÃ¶he des Mehrbedarfs wird der Beklagte ggf. durch SchÃ¤tzung zu ermitteln haben (vgl. BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 47/14 R zur SchÃ¤tzung der Stromkosten fÃ¼r den Betrieb einer Gastherme; Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 287 Zivilprozessordnung [ZPO]).

cc) Des Weiteren ist neben dem Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 7 SGB II auch ein Mehrbedarf fÃ¼r die anfallenden Stromkosten Ã¼ber den im Regelbedarf hierfÃ¼r enthaltenen Anteil (i.H.v. 26,80 EUR) hinaus zu berÃ¼cksichtigen. Zwar besteht â anders als fÃ¼r die durch die Bereitung von Warmwasser anfallenden Kosten (s.o.) â eine ausdrÃ¼ckliche Rechtsgrundlage fÃ¼r die Ãbernahme weiterer Stromkosten nicht. Diese sind grundsÃ¤tzlich in dem pauschalierten Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II bereits enthalten. Ãber diesen Anteil hinausgehende Stromkosten sind daher grundsÃ¤tzlich von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die erhÃ¶hten Stromkosten aufgrund der besonderen Sachlage unvermeidbar sind. In einem solchen Fall kann â bei Vorliegen der Ã¼brigen Voraussetzungen â Ã¼ber Â§ 21 Abs. 6 SGB II (in der hier maÃgebenden seit dem 03.06.2010 geltenden Fassung) ein Mehrbedarf fÃ¼r Stromverbrauch in Betracht kommen. Nach dieser Vorschrift wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Denn die KlÃ¤gerin ist fÃ¼r die Belange des tÃ¤glichen Bedarfs auf die dauerhafte Nutzung von ElektrogerÃ¤ten angewiesen, die im Rahmen einer durchschnittlichen, auf WirtschaftlichkeitserwÃ¤gungen basierenden HaushaltsfÃ¼hrung nicht, oder jedenfalls nicht in diesem Umfang anfallen.

So muss sie aufgrund ihrer kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen zur WÃ¤schepflege nicht nur â wie in Normalhaushalten Ã¼blich â eine Waschmaschine, sondern auch einen WÃ¤schetrockner nutzen. Sie kann nicht darauf verwiesen werden, die WÃ¤sche manuell an einem WÃ¤schestÃ¤nder zu trocknen, weil sie kÃ¶rperlich nicht dazu in der Lage ist, die hierfÃ¼r erforderlichen Verrichtungen zu vollziehen. Ebenso wenig ist es ihr nach Auffassung des Senats zumutbar, hierfÃ¼r dauerhaft HilfskrÃ¤fte hinzuziehen.

Desweitern benÃ¶tigt die KlÃ¤gerin einen Gefrierschrank, um die von der Assistenz fÃ¼r sie vorbereiteten Lebensmittel einfrieren zu kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin hat nachvollziehbar geschildert, dass die tÃ¤gliche Zubereitung frischer Speisen fÃ¼r sie selbst sehr beschwerlich ist und viel Zeit in Anspruch nehmen wÃ¼rde.

Ebenso benÃ¶tigt sie eine SpÃ¼lmaschine zur Reinigung des Geschirrs, welches sie nicht in der notwendigen HÃ¤ufigkeit zumutbar selbst manuell im SpÃ¼lbecken reinigen kann.

Die so fortlaufend entstehenden Strommehrkosten, die zur Ãberzeugung des Senats auch der HÃ¶he nach nicht nur unwesentlich Ã¼ber dem durchschnittlichen Bedarf liegen, sind auch unabweisbar im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 (Satz 2) SGB II, weil sie nicht durch Zuwendungen Dritter bzw. unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der KlÃ¤gerin zu decken sind.

Etwaige EinsparmÃ¶glichkeiten sind nicht erkennbar und werden auch von dem Beklagten nicht geltend gemacht. Zuwendungen Dritter, die die KlÃ¤gerin zur Deckung des Bedarfes verwenden mÃ¼sste, liegen ebenfalls nicht vor. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus den Leistungen nach dem ContStifG.

Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 21 Abs. 6 SGB II (vgl. BT-Drs. 17/1465 S. 9) ist der atypische und Ã¼berdurchschnittliche Mehrbedarf vorrangig durch alle verfÃ¼gbaren Mittel zu decken. Zu berÃ¼cksichtigen sind dabei insbesondere gewÃ¤hrte Leistungen anderer LeistungstrÃ¤ger als der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (z.B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z.B. von FamilienangehÃ¶rigen) kÃ¶nnen in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewÃ¤hrt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahmen kommt es insoweit nicht an.

Zwar verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin neben den ihr zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Ã¼ber (erhebliche) monatliche Zahlungen aus der Conterganrente. Diese Leistungen bleiben jedoch gemÃ¤Ã Â§ 18 Abs. 1 ContStifG bei der Berechnung der Leistungen auÃer Betracht. Ihnen kommt im Wesentlichen eine EntschÃ¤digungsfunktion fÃ¼r die Betroffenen zu, wodurch

vorrangig entgangene LebensmÃ¶glichkeiten ausgeglichen werden sollen. Infolgedessen ist die Conterganrente (einschlieÃlich der jÃ¤hrlichen Sonderzahlung) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes weder bestimmt noch geeignet (vgl. Finanzgericht [FG] Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 09.11.2016, 12 K 2756, juris Rn. 33 unter Hinweis auf Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.04.2016, III R 28/15) und muss daher auch zur Deckung jedenfalls existenzsichernder Mehrbedarfe nicht eingesetzt werden (a.A. mÃ¶glicherweise FG Baden-WÃ¼rttemberg a.a.O. Rn. 40). Vielmehr werden solche Mehrbedarfe regelhaft durch weitere konkret definierte und bezifferte Leistungen nach dem ContStifG, dem SGB V oder des SozialhilfetrÃ¤gers ausgeglichen und sind nur in diesen FÃ¤llen als "Leistungen Dritter" zu berÃ¼cksichtigen (so etwa KÃ¶hler in Hauck/Noftz, SGB II, Stand: 4/20, Â§ 21 Rn. 80). So hat die KlÃ¤gerin etwa in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt, dass die notwendige Neuanschaffung der elektrischen Toilette sowie der fÃ¼r den Betrieb der Toilette entstehende Mehrbedarf teilweise von der Krankenversicherung getragen und teilweise aus (besonderen) Mitteln der Conterganstiftung (vgl. Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ContStifG) gedeckt wird.

Hinzu kommt, dass Einnahmen fÃ¼r die Deckung der in Â§ 21 Abs. 6 SGB II vorgesehenen Sonderbedarfe nur berÃ¼cksichtigt werden, wenn feststeht, dass und in welchem Umfang Geldleistungen und sonstige Zuwendungen Dritter tatsÃ¤chlich zugeflossen sind. Der Zufluss solcher Leistungen muss konkret nachgewiesen sein und darf nicht lediglich unterstellt oder vermutet werden. Es kommt allein auf den tatsÃ¤chlichen Zufluss bereiter Mittel, also von Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II, an (Behrend in jurisPK-SGB II, Stand: 02.07.2020, Â§ 21 Rn. 96). In gleicher Weise wie beim VermÃ¶genseinsatz gelten â bezogen auf die Unabweisbarkeit des Bedarfs â auch fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Erwerbseinkommen oder sonstigem Einkommen die allgemeinen GrundsÃ¤tze zum Einkommenseinsatz nach den Â§Â§ 11 ff. SGB II. Auch bei besonderen Bedarfen im Sinne des Â§ 21 Abs. 6 SGB II sind daher etwa zweckbestimmte Einnahmen anrechnungsfrei (Â§ 11a Abs. 3 SGB II) und FreibetrÃ¤ge aus ErwerbstÃ¤tigkeit (Â§ 11b Abs. 3 SGB II) dem Leistungsberechtigten zu belassen (Behrend a.a.O. Rn. 100).

Nach dieser MaÃgabe wÃ¤re es ein nicht auflÃ¶sbarer Wertungswiderspruch die als EntschÃ¤digungsleistung im Sinne von Â§ 11a SGB II gedachte Conterganrente, deren genaue HÃ¶he und Zuflusszeitpunkt von den Betroffenen nicht mitgeteilt werden muss, und deren Art und Weise der Verwendung allein der Entscheidung des Betroffenen obliegt, ohne dass er hierÃ¼ber Rechenschaft ablegen mÃ¼sste, zwar einerseits nach Â§ 18 Abs. 1 ContStifG anrechnungsfrei zu lassen, jedoch andererseits den Einsatz der EntschÃ¤digungszahlung zur Deckung des unabweisbaren Lebensbedarfs zu fordern. Nach Â§ 18 Abs. 1 ContStifG bleiben bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und VermÃ¶gen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem SGB II, SGB III, SGB V und SGB XII sowie dem BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch die Leistungen nach dem ContStifG auÃer Betracht. Die gesetzgeberische Grundentscheidung, EntschÃ¤digungszahlungen im Sinne von Â§ 11a SGB II oder nach dem ContStifG den Betroffenen zu belassen und diesen gerade nicht zuzumuten, von diesen Zahlungen ihren existenziellen Bedarf zu decken, wird durch Â§ 21 Abs. 6 SGB II

nicht konterkariert. Denn auch ein Ã¼ber dem Regelfall liegender Mehrbedarf im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II gehÃ¶rt zu den existenzsichernden Leistungen, die einen Mindestlebensstandard fÃ¼r die betroffenen Leistungsberechtigten sicherstellen sollen. Sinn und Zweck der EntschÃ¤digungsleistung wÃ¼rde vereitelt, wenn diese gerade nicht verpflichtend zur Sicherung der Lebensgrundlage einzusetzende Zahlung auf dem Umweg Ã¼ber Â§ 21 Abs. 6 SGB II im Ergebnis doch zur Sicherung des Existenzminimums herangezogen wÃ¼rde (wie hier â unter kritischer WÃ¼rdigung der GesetzesbegrÃ¼ndung â S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, Â§ 21 Rn. 72).

Die HÃ¶he des fÃ¼r den Betrieb der HaushaltsgerÃ¤te anfallenden Mehrbedarfs an den Stromkosten wird der Beklagte im Rahmen einer SchÃ¤tzung zu ermitteln haben, wobei hierzu die von der KlÃ¤gerin bereits am 28.11.2012 eingereichten Belege Ã¼ber die Leistungsaufnahme der einzelnen GerÃ¤te Ansatzpunkte liefern.

dd) Des Weiteren sind die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berÃ¼cksichtigen.

Diese sind in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen, soweit sie angemessen sind. Im Falle der fÃ¼r ein Eigenheim anfallenden Kosten gehÃ¶ren hierzu die gesetzlichen Nebenkosten wie z.B. Grundsteuer- und GebÃ¤udeversicherung, Ã¶ffentliche Abgaben, Schornsteinfeger sowie die Kosten fÃ¼r Wasser und Heizung im FÃ¤lligkeitsmonat. Des Weiteren gehÃ¶ren die Zinszahlungen fÃ¼r auf der Immobilie lastende Darlehen zu den zu Ã¼bernehmenden Unterkunftskosten. Tilgungsleistungen, die regelmÃ¤Ãig der VermÃ¶gensbildung dienen, sind von Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II hingegen grundsÃ¤tzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Immobilie bereits soweit abgezahlt ist, dass praktisch keine Zinszahlungen mehr anfallen und die Tilgungsraten weniger dem Aufbau als vielmehr dem Erhalt des VermÃ¶gens dienen, d.h. also die VermÃ¶gensbildung praktisch abgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 1/12 R; Piepenstock, in JurisPK-SGB II, Stand: 09.04.2020, Â§ 22 Rn. 76 m.w.N.).

So verhÃ¤lt es sich hier. In dem streitigen Zeitraum war die Wohnung lediglich mit dem zinslosen Darlehen der Stadt C belastet, auf das monatliche Raten i.H.v. 102,26 EUR zu zahlen waren. Die Stadt C hat schriftlich erklÃ¤rt, mit einer Stundung der Raten nicht einverstanden zu sein. In dem streitigen Zeitraum bestand auch nur eine geringe Restschuld von rund 6.000 EUR, so dass die Ãbernahme der Tilgungsraten nicht mehr der VermÃ¶gensbildung, sondern dem Erhalt der Immobilie diente. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die anfallenden Kosten nicht angemessen im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gewesen sein kÃ¶nnten, liegen nicht vor und werden von dem Beklagten auch nicht geltend gemacht. Unbeschadet dessen oblag der KlÃ¤gerin eine Kostensenkung schon deshalb nicht, weil der Beklagte ein Kostensenkungsverfahren nicht durchgefÃ¼hrt hat.

b) Dem so ermittelten Bedarf ist das Einkommen der KlÃ¤gerin gegenÃ¼berzustellen.

Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine

Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Als Einkommen sind nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldwert zu berÃ¼cksichtigen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem BundesentschÃ¤digungsgesetz fÃ¼r Schaden an Leben sowie an KÃ¶rper und Gesundheit erbracht werden, bis zur HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Vom Einkommen sind nach nÃ¤herer MaÃgabe des Â§ 11b SGB II Absetzungen fÃ¼r Steuern, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, bestimmte VersicherungsbeitrÃ¤ge, gewisse AltersvorsorgebeitrÃ¤ge, Werbungskosten und ein Freibetrag im Sinne von Â§ 11b Abs. 3 SGB II vorzunehmen. FÃ¼r die Berechnung des Einkommens ist jeweils der Monat des Zuflusses des Einkommens maÃgeblich. Dies gilt auch fÃ¼r einmalige Einnahmen, soweit die Leistungen im Zuflusszeitpunkt noch nicht ausbezahlt worden sind und der Anspruch nicht bei der einmaligen Anrechnung in einem Monat entfallen wÃ¼rde (Â§ 11 SGB II). In diesem Fall ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig zu verteilen.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gte im streitigen Zeitraum nicht Ã¼ber Einnahmen aus ErwerbstÃ¤tigkeit.

Zutreffend geht sie ferner davon aus, dass die Conterganrente gemÃ¤Ã der ausdrÃ¼cklichen Anordnung in Â§ 18 Abs. 1 ContStifG anrechnungsfrei bleibt (s.o. a), cc)). Auch die Leistungen der Pflegekasse in Form von Pflegegeld sowie der nach Art. 51 Abs. 1 PflegeVG zur Besitzstandswahrung vom Sozialamt der Stadt C gezahlte Betrag sind anrechnungsfrei (vgl. Â§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI).

Soweit der Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II unter dem Gesichtspunkt des "Abstandsgebotes" fÃ¼r unbillig erachtet und meint, angesichts der der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel sei die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II darÃ¼ber hinaus nicht gerechtfertigt, findet diese Auffassung keine StÃ¼tze in den eindeutig formulierten gesetzlichen Regelungen.

DemgegenÃ¼ber sind die Zinsen, welche die KlÃ¤gerin aus dem vorhandenen VermÃ¶gen zieht unabhÃ¤ngig davon, ob das VermÃ¶gen aus der geschÃ¼tzten Conterganrente angespart worden ist, als Einkommen nach Â§ 11 SGB II anzusehen und entsprechend zu berÃ¼cksichtigen. Die Zinsen genieÃen keinen besonderen Schutz, weil sie keine Leistungen nach dem ContStifG, sondern Leistungen Dritter (nÃ¤mlich der Bank) sind und auf dem mit diesem abgeschlossenen RechtsgeschÃ¤ft beruhen (BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 2/09 R, juris Rn. 19). Die Zinseinahmen sind grundsÃ¤tzlich in dem Monat des Zuflusses zu berÃ¼cksichtigen und nach Â§ 6 Abs. 1 Arbeitslosengeld II Verordnung (ALG II â VO) um die Versicherungspauschale i.H.v. 30 EUR zu bereinigen. Im Monat Dezember 2012 sind der KlÃ¤gerin Zinseinnahmen i.H.v. 127,56 EUR zugeflossen.

Im Jahr 2013 belaufen sich ihre Zinseinnahmen auf insgesamt 174,41 EUR. Den genauen Zuflusszeitpunkt wird der Beklagte anhand (ggf. noch beizuziehender) KontoauszÃ¼ge der KlÃ¤gerin zu ermitteln haben. Selbst wenn der Betrag als Einmalzahlung zugeflossen sein sollte, wÃ¤re auch fÃ¼r den entsprechenden Monat der Bedarf nicht vollstÃ¤ndig gedeckt und durch die BerÃ¼cksichtigung der Tilgungsleistung i.H.v. 102,26 EUR sowie der Mehrbedarfe fÃ¼r Strom und Warmwasser ein hÃ¶herer als der bisher anerkannte Leistungsanspruch gegeben.

Als Einkommen sind darÃ¼ber hinaus die monatlichen Einnahmen aus der (etwaigen) Vermietung der Garage i.H.v. 30,68 EUR zu berÃ¼cksichtigen. Sofern die Vermietung der Garage im streitigen Zeitraum nicht mehr erfolgt sein sollte, wird die KlÃ¤gerin entsprechende Nachweise zu erbringen haben.

c) Der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin steht schlieÃlich auch nicht etwaiges einsatzpflichtiges VermÃ¶gen â insbesondere nicht die von ihr bewohnte Eigentumswohnung â entgegen.

GemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 SGB II sind als VermÃ¶gen alle verwertbaren VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen. VermÃ¶gen ist hierbei alles, was der Betroffene vor Antragstellung bereits innehat, im Unterschied zu Einkommen, worunter all dasjenige fÃ¤llt, was der Betroffene nach Antragstellung dazu erhÃ¤lt (Geiger in MÃ¼nder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage 2017, Â§ 11 Rn. 15 ff.). Nach Â§ 12 Abs. 2 SGB II sind von dem VermÃ¶gen abzusetzen ein Grundfreibetrag i.H.v. 150 EUR je vollendetem Lebensjahr des volljÃ¤hrigen HilfebedÃ¼rftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 EUR sowie der Freibetrag fÃ¼r notwendige Anschaffungen i.H.v. 750 EUR (Â§ 12 Abs.2 Nr. 4 SGB II). Die nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigenden GegenstÃ¤nde ergeben sich aus Â§ 12 Abs. 3 SGB II. GemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II sind dies insbesondere Sachen und Rechte, deren Verwertung unwirtschaftlich ist oder eine besondere HÃ¤rte fÃ¼r den Betroffenen darstellen wÃ¼rde. Die Bewertung erfolgt anhand des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Antragstellung, wobei erhebliche WertÃ¤nderungen zu berÃ¼cksichtigen sind (Â§ 12 Abs. 4 SGB II). MaÃgeblich fÃ¼r die Frage der Verwertbarkeit eines Gegenstandes ist auch, in welchem zeitlichen Rahmen die Verwertung am Markt realisiert werden kann. Ist eine (wirtschaftliche) Verwertung aufgrund der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erst nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten mÃ¶glich, so sind dem Betroffenen die Leistungen zunÃ¤chst mangels Realisierbarkeit der Forderung als Zuschuss zu gewÃ¤hren. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist hat eine erneute PrÃ¼fung der VerwertungsmÃ¶glichkeiten unter Einschluss einer Prognoseentscheidung zu erfolgen. Sofern die Verwertung zwar nicht unmittelbar, jedoch im Regelfall innerhalb des zeitlichen Rahmens von sechs Monaten mÃ¶glich ist, sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen (BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 42/07 R). Leistungsberechtigte sind nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des Â§ 9 SGB II und der Â§Â§ 60 ff SGB I verpflichtet, alle zur Beseitigung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlichen und mÃ¶glichen MaÃnahmen zu ergreifen und an der AufklÃ¤rung des Sachverhaltes mitzuwirken. Verhindern Leistungsberechtigte die AufklÃ¤rung des Sachverhaltes und ist so eine Amtsermittlung durch die BehÃ¶rde nicht mÃ¶glich, gehen etwaige Unklarheiten zu ihren Lasten.

Davon ausgehend handelt es sich bei der von der KlÃ¤gerin bewohnte Eigentumswohnung nicht um verwertbares VermÃ¶gen im Sinne von Â§ 12 SGB II. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auch insoweit auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dem angefochtenen Urteil vom 20.07.2017, denen er sich nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Es ist schon davon auszugehen, dass die Wohnung bereits nach Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II als angemessen anzusehen und damit geschÃ¼tzt ist. Nach der Rechtsprechung des BSG ist insoweit fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt von einer angemessenen GrÃ¶Ãe von 80 mÂ² auszugehen, wobei es sich allerdings nicht um eine starre GrÃ¶Ãe handelt. Vielmehr ist je nach Einzelfall ein Zuschlag zu der als angemessen erachteten Quadratmeterzahlt zu machen (BSG, Urteil vom 24.05.2017, B 14 AS 16/16 R, juris Rn. 24 f.). Hiernach ist grundsÃ¤tzlich eine ErhÃ¶hung um 10 Prozent noch im angemessenen Rahmen. Aber auch dies stellt keine starre Grenze dar. Vielmehr kann aufgrund einer besonderen Bedarfslage auch eine weitergehende ErhÃ¶hung mÃ¶glich sein (BSG, Urteil vom 24.05.2017, B 14 AS 16/16 R, juris Rn. 25).

Angesichts der bei der KlÃ¤gerin bestehenden ContergansschÃ¤digung, durch die sie gezwungen ist, sÃ¤mtliche Verrichtungen mit den FÃ¼Ãen durchzufÃ¼hren sowie im Hinblick auf ihre KÃ¶rpergrÃ¶Ãe kÃ¶nnen SchrÃ¤nke nur bis zu einer HÃ¶he von 1,20 m genutzt werden. Insoweit ist sie gezwungen, Stauraum nicht in der HÃ¶he, sondern in der Breite zu schaffen und zu nutzen, so dass unter diesem Gesichtspunkt eine deutliche ErhÃ¶hung der WohnflÃ¤che geboten ist. Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass die KlÃ¤gerin plausibel dargelegt hat, mehrmals im Monat auf eine Assistenz angewiesen zu sein, die ggf. auch in der Wohnung Ã¼bernachtet. Diese Gesichtspunkte sind bei der Ermittlung einer angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe zu berÃ¼cksichtigen, so dass insgesamt eine WohnungsgrÃ¶Ãe von ca. 119 mÂ² noch als angemessen anzusehen sein dÃ¼rfte.

UnabhÃ¤ngig davon stellt jedoch die Verwertung der Immobilie â wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â jedenfalls eine besondere HÃ¤rte fÃ¼r die KlÃ¤gerin dar. Eine solche liegt gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II dann vor, wenn die Verwertung von dem Betroffenen ein Sonderopfer abverlangen wÃ¼rde, das weit Ã¼ber dasjenige hinausgeht, das die Verwertung einer Immobilie, die den Lebensmittelpunkt des Betroffenen bildet, ohnehin bedeutet. Auch insoweit folgt der Senat der AbwÃ¤gung, die das SG umfassend und zutreffend vorgenommen hat.

Die KlÃ¤gerin hat nachgewiesen, dass die Wohnung zumindest in weiten Teilen aus Mitteln der Conterganrente erworben worden ist. Das BSG hat in dem Urteil vom 12.10.2017, B 4 AS 19/16 R, juris Rn. 30 bestÃ¤tigt, dass VermÃ¶gen, welches aus Mitteln erworben wird, denen eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zukommt â wie z.B. Blindengeld oder eben Leistungen nach dem ContStifG â anders als aus Leistungen des SGB II angespartes VermÃ¶gen, ebenfalls nicht der Verwertung unterliegen. Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass es widersinnig wÃ¤re, die Anschaffung der Wohnung einerseits mit Ã¶ffentlichen Mitteln zu fÃ¶rdern und diese mit solchen Mitteln umzubauen, andererseits jedoch die Verwertung der

Wohnung zu verlangen.

Eine besondere HÃ¤rte ergibt sich auch daraus, dass die Wohnung mit Ã¶ffentlichen Mitteln umfassend umgebaut und auf die besonderen, behinderungsbedingten BedÃ¼rfnisse der KlÃ¤gerin angepasst worden ist. Zu nennen sind hier insbesondere die Absenkung der Fenster und TÃ¼rgriffe, die Gegensprechanlage, die FuÃschalter zum Bedienen der WasserhÃ¤hne, die behindertengerechte Toilette und die Auszugselemente bei KÃ¼hlschrank und ElektrogerÃ¤ten. Im Falle der Verwertung wÃ¤re die KlÃ¤gerin gezwungen, eine vergleichbare Wohnung zu finden und ggf. erneut mit Ã¶ffentlichen Mitteln behindertengerecht umzubauen.

Zu berÃ¼cksichtigen ist dabei ferner, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer schweren Behinderung oftmals auf das von ihr in der Nachbarschaft aufgebaute Netzwerk angewiesen ist. So hat sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geschildert, dass sie bei der BewÃ¤ltigung des Alltages auf die UnterstÃ¼tzung und RÃ¼cksichtnahme durch ihre Nachbarn zÃ¤hlen kann. Dies kann nicht ohne weiteres auch fÃ¼r ein neues Wohnumfeld vorausgesetzt werden.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GesamtumstÃ¤nde wÃ¤re die KlÃ¤gerin durch die Verwertung der Wohnung in weit grÃ¶Ãerem MaÃe belastet, als andere Personen, denen eine Verwertung ihrer selbstgenutzten Immobilie zur Deckung des Lebensunterhalts zugemutet wird.

5. Die KlÃ¤gerin hat keinen bezifferten Klageantrag gestellt, sondern hÃ¶here Leistungen nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen und damit die Verurteilung des Beklagten dem Grunde nach (vgl. Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG) beantragt. Der Erlass eines Grundurteils ist auch im HÃ¶henstreit zulÃ¤ssig, wenn das Gericht den Sachverhalt so umfassend aufklÃ¤rt, dass mit Wahrscheinlichkeit von hÃ¶heren Leistungen ausgegangen werden kann, wenn man der BegrÃ¼ndung der Klage folgt (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, Rn. 16; BSG, Urteil vom 18.05.2010, B 7 AL 49/08 R, Rn. 9; BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 81/12 R, Rn. 10; LSG NRW, Urteil vom 28.11.2011, L 20 SO 82/07, Rn. 64 â alle juris; Haupt, in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§ 130 Rn. 3-6).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Lediglich die konkrete LeistungshÃ¶he basierend auf dem im jeweiligen Zuflussmonat anrechenbaren Einkommen aus den gezogenen Zinsen des Jahres 2013 sowie die HÃ¶he der Mehrbedarfe nach Â§ 21 Abs. 6 und Abs. 7 SGB II fÃ¼r Strom und Warmwasser im streitigen Zeitraum werden von dem Beklagten vor Erteilung des Bescheides konkret zu ermitteln sein. Nach den getroffenen Feststellungen sind die ZinseinkÃ¼nfte nicht bedarfsdeckend. Durch die bisher unberÃ¼cksichtigt gebliebenen Mehrbedarfe fÃ¼r Strom und Warmwasser sowie die ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigten Tilgungszahlungen i.H.v. 102,26 EUR monatlich, ergibt sich selbst dann (fÃ¼r jeden einzelnen Monat des streitigen Zeitraumes) ein hÃ¶herer Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin, wenn die Zinseinnahmen im Jahr 2012 bzw. 2013 nur auf einen Monat entfallen wÃ¼rden und die KlÃ¤gerin Einnahmen aus der Vermietung der Garage i.H.v. 30,68 EUR monatlich gehabt hÃ¤tte (s.o. 4., b)).

Die Feststellung des konkreten Auszahlungsanspruches der HÃ¶he nach ist nicht Gegenstand des Grundurteils, sondern im Rahmen des aufgrund des Urteils zu erlassenden Bescheides von dem Beklagten auf Basis der Feststellungen des Urteils zu ermitteln. Der vollstreckungsfÃ¤hige Inhalt des Urteils beschrÃ¤nkt sich auf die Verpflichtung des Beklagten einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

B) Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

C) Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die Frage der Anrechenbarkeit der Conterganrente als Leistung Dritter auf die sich aus Â§ 21 Abs. 6 SGB II ergebenden Mehrbedarfe zugelassen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Leistungen Dritter bei der Ermittlung des Sonderbedarfs nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind und auf welche EinsparmÃ¶glichkeiten Betroffene verwiesen werden kÃ¶nnen, ist hÃ¶chstrichterlich bisher nicht geklÃ¤rt (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024